

Satzung des
Landesverband
Hospiz und Palliativarbeit Hamburg e. V.

Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Vereinstätigkeit
- § 3 Eintritt / Aufnahme von Mitgliedern
- § 4 Ende der Mitgliedschaft
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Ausscheiden bei Bedingungseintritt
- § 5 Mitgliedsbeitrag
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
 - a) Berufung der Mitgliederversammlung, Geschäftsjahr
 - b) Beschlussfähigkeit
 - c) Beschlussfassung
- § 8 Vorstand
 - a) Bestellung des Vorstandes
 - b) Geschäftsführung und Vertretungsmacht
 - c) Ende des Amtes
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Der Landesverband Hospiz und Palliativarbeit Hamburg e.V. steht auf der Grundlage der Hospizbewegung als Ausdruck eines besonderen bürgerschaftlichen Engagements für die Förderung und Weiterentwicklung der Hospizarbeit und Palliativversorgung in Hamburg. Die Hospizarbeit und die Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen schwerster lebensbeendender Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen.

Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen. Dies schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus. Der Landesverband setzt sich für eine flächendeckende Hospiz- und Palliativversorgung ein, damit schwerstkranken und sterbende Menschen und die ihnen nahe Stehenden überall in Hamburg eine solche qualifizierte Versorgung und Begleitung erhalten.

(In Anlehnung an die Präambel der Satzung des Deutschen Hospiz- und PalliativVerbands in der Fassung vom 24.08.2008)

1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Verein führt den Namen
Landesverband Hospiz und Palliativarbeit Hamburg e. V. - folgend kurz: LV oder Verein
2. Der LV hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Hamburg unter der Registernummer VR17903 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Vereinstätigkeit

a) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hospiz- und Palliativarbeit im Sinne der Präambel.

Der LV ist konfessionell und politisch unabhängig.

Die Eigenständigkeit der einzelnen Mitglieder und die ggf. in deren Satzung definierten Aufgaben bleiben unberührt.

b) Gemeinnützigkeit

Der LV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51ff AO.

Diese Zwecke sowie die Art ihrer Verwendung sind in § 2 der Satzung geregelt.

Mittel des LV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des LV keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der LV darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

c) Vereinstätigkeit

- Der LV fördert den Erfahrungsaustausch der Hospiz- und Palliativinitiativen und Hospizträger insbesondere als Träger der Koordinierungsstelle.
- Er fördert die Verbreitung des Hospiz- und Palliativgedankens im Land Hamburg, insbesondere im Zusammenwirken mit allen Institutionen des Gesundheits-, Sozial- und Pflegewesens durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
- Der LV vertritt die Interessen seiner Mitglieder bei der Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele auf Landes- und Bundesebene.
- Der LV fördert im Einzelfall durch Mittelvergabe auch an seine gemeinnützigen Mitglieder Projekte im Rahmen des Satzungszwecks. Er ist dafür berechtigt, eigene Mittel zu beschaffen.
- Er fördert die Erarbeitung und Abstimmung von gemeinsamen Leitgedanken für die konzeptionelle und praktische Hospiz- und Palliativarbeit.
- Er unterstützt und fördert ehrenamtliche Hospiztätigkeit. Dabei trägt er zur Erarbeitung von Empfehlungen zur Vorbereitung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern sowie deren Fort- und Weiterbildung und Begleitung und Beratung bei.
- Er fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch und die Kooperation der Mitglieder untereinander.
- Er vertritt die Mitglieder als Ansprechpartner für Verbände, Kostenträger, Landesregierung und weitere politische Gremien im Rahmen des Satzungszweckes.
- Er kooperiert mit Verbänden auf Landesebene.
- Er nimmt die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Deutschen Hospiz- und Palliativverband wahr.
- Er unterhält eine Koordinierungsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel.

§ 3 Eintritt / Aufnahme von Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder des LV können grundsätzlich nur rechtsfähige, gemeinnützige Einrichtungen wie Vereine, Stiftungen, Körperschaften des privaten oder des öffentlichen Rechts sein, soweit diese im Sinne dieser Satzung Träger oder Fördervereine von Hamburger Hospizeinrichtungen oder Palliativeinheiten und -dienste sind.

Unter dem Begriff Hospiz definieren sich alle ambulanten und stationären Hospize, Hospizgruppen und Hospizinitiativen.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.

Im Einzelfall können auch Personen, Gesellschaften und Vereine Mitglied werden, auch wenn diese nicht als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind. Solche Mitglieder erhalten jedoch keine finanzielle oder beratende Unterstützung durch den LV.

Assoziierte Mitglieder und Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie die Hospizidee unterstützen. Hospiz- und Palliativinitiativen und -gruppen, die nicht rechtsfähig sind, können assoziierte Mitglieder werden.

Assoziierte oder Fördermitglieder haben Rede-, aber kein Stimmrecht. Sie werden wie ordentliche Mitglieder zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Eröffnung des Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens über das Mitglied

a) Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens zum 30. November, gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der sein weiteres Verbleiben im Verein für diesen oder seine übrigen Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt, ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße des Mitgliedes oder seiner Vertreter gegen Satzungsbestimmungen oder gegen die mit dem Satzungszweck verbundenen Interessen des Vereins oder aber die Abwendung des Mitgliedes von der Hospiz- und Palliativarbeit in seinem eigenen Unternehmen.

Durch Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied vorläufig von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Den endgültigen Beschluss über den Ausschluss des Mitgliedes trifft die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Vor der endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

c) Ausscheiden bei Bedingungseintritt

Wird über das Vermögen eines Mitgliedes das Insolvenzverfahren eröffnet oder wird die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, scheidet es mit der Bekanntgabe der Entscheidung als Mitglied des Vereins aus, ohne dass es eines Vereinsbeschlusses bedarf.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Über beantragte Ermäßigungen entscheidet im Einzelfall die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des LV sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 bilden, vertreten durch je eine stimmberechtigte natürliche Person die Mitgliederversammlung.

Jedes ordentliche Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Vertreter und seiner Teileinrichtungen nur eine Stimme, ist nur durch eine stimmberechtigte natürliche Person vertreten (Stimmberechtigte). Die Stimmberechtigten haben sich zu Beginn der Mitgliederversammlung bei dem Versammlungsleiter zu legitimieren. Der Versammlungsleiter kann die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangen.

a) Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Die Art und Weise der Übermittlung der Einladung, etwa durch Brief Fax oder elektronische Post (e-mail) bestimmt im Einzelfall der Vorstand.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) sowie Ort und Zeit der Versammlung bezeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Bedarf innerhalb von drei Wochen vom Vorstand unter Beachtung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe bestimmter Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.

Außerdem kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen unter Wahrung der Ladungsfrist von 10 Tagen.

Die Fristen beginnen mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

b) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Abstimmungen finden in der Regel offen, durch Handzeichen statt. Wenn ein Mitglied es verlangt, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.

c) Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Die Beschlussfassung über die Richtlinien der Arbeit des LV
2. Wahl des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands
4. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 b
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
7. Festlegung des Beitrags
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden - wie auch die Auflösung des Vereins - mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll (Niederschrift) zu erstellen. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer sowie von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand führt eine Protokoll- / Beschlussammlung. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 8 Vorstand / Wahlen

a) Bestellung des Vorstandes / Wahlen / Amtszeit

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird grundsätzlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten. Der Vorstand kann aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher (Vorsitzende/n) bestimmen. Der Vorstand kann einem Vorstandsmitglied Einzelvollmacht für Bankkonten des Vereins erteilen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung kann vor der Durchführung der Wahl ein von der Einzelwahl abweichendes Wahlverfahren beschließen. Zulässig sind neben der Einzelwahl die Gesamtwahl, Listen- oder Blockwahlen sowie Wahlen en bloc. Bei der Wahl en bloc erfolgt die Wahl für mehrere gleichartige Vereinsämter in einem Wahlgang durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied es verlangt, müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

b) Geschäftsführung und Vertretungsmacht

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich hierbei der Mithilfe der Vereinsmitglieder bedienen, die er zur Erledigung einzelner oder mehrerer gleichartiger Verwaltungsaufgaben bevollmächtigen kann. Diese Vollmacht ist auf die Vertretung innerhalb des Vereins beschränkt.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht einschließlich Kas- senbericht vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden dem Vorstand erstattet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen, wenn daran alle Vorstandsmitglieder beteiligt sind und alle zugestimmt haben.

c) Ende des Amtes

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand für den Rest der Wahlperiode einen Nachfolger, der bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Gleiches gilt, wenn das ordentliche Vereinsmitglied für das das Mitglied des Vorstandes im übrigen tätig ist, als Mitglied aus dem Verein ausscheidet.

§ 9 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss muss von 2/3 der Mitglieder gefasst werden. Erscheinen zu einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder, kann mit einer Frist von 14 Tagen eine erneute Versammlung zu diesem Zweck einberufen werden, die dann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder entscheiden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die den Deutschen Hospiz- und PalliativVerband (DHPV) oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, an eine andere als gemeinnützig anerkannte Vereinigung, die vergleichbare Zwecke verfolgt und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ausgeschlossen ist eine Übertragung des Vereinsvermögens an ein aktuelles oder früheres Mitglied.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde am 19. Februar 2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung aus dem Jahr 2007.

Diese Satzungsänderung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Geschäftsstelle

LV Hospiz und Palliativarbeit Hamburg e.V.
c/o Hamburger Hospiz
Helenenstraße 12
22765 Hamburg

Tel.: 0 40 / 38 90 75 - 0
Fax: 0 40 / 38 90 75 - 133

Bankverbindung

Hamburger Sparkasse
Kto-Nr.: 1051 / 214 151
BLZ: 200 505 50

D220-13